

Wahl- und Abstimmordnung des Craniosacral Verband Deutschland e.V (CSVD)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinsordnung regelt den Ablauf von Wahlen und Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und Beiräte. Sie regelt auch Briefwahl und online-Wahlen und Abstimmungen.

A. Wahlen bei der Mitgliederversammlung

§ 3 Versammlungsleiter/-in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine Versammlungsleiterin, einen Versammlungsleiter, die/der auch die Wahlen leitet.

Der Versammlungsleiterin, dem Versammlungsleiter steht es dabei frei, weitere Wahlhelfer zu benennen.

Aufgabe des Versammlungsleiters bei einer Wahl ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Versammlungsleiter die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 4 Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung können vor direkt vor der Wahl gemacht werden. Sie können aber auch dem Vereinsvorstand bereits vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, schriftlich mitgeteilt werden. Schriftliche Wahlvorschläge sollen mit folgenden Angaben versehen sein: Vor- und Nachname des Kandidaten; Wohnanschrift; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 5 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 6 Form der Wahl

Bei Mitgliederversammlungen wird mit offener Abstimmung gewählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der Antrag zur geheimen Abstimmung muss unmittelbar nach Beginn des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ gestellt werden. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten, wenn es schriftlich bevollmächtigt wird.

§ 7 Amtsperiode

Die gewählte Amtsperiode für Vorstand und Beiräte wird auf 2 Jahre festgelegt.

§ 8 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

B Briefwahl, schriftliche und Online-Abstimmung

Anstelle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch eine schriftliche, elektronische oder eine Online-Abstimmung durchführen lassen.

Bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung sind die Mitglieder vor Abstimmungstermin unter Nennung des Abstimmungsgegenstandes und notwendigen Erläuterungen davon schriftlich oder per elektronischer Post in Kenntnis zu setzen. Er muss dies tun, wenn dies entweder der Beirat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.

Für die Abstimmung bei der Briefwahl ist eine Überlegungsfrist von mindestens 20 Tagen einzuräumen.

§ 9 schriftliche Abstimmung

Im Falle einer Briefwahl oder schriftlichen Abstimmung (auch digital) gelten folgende Regeln:

Ein Schreiben gilt am dritten Werktag nach dem Datum des Poststempels als zugestellt, sofern es an die letzte dem Absender mitgeteilte Anschrift des Empfängers geschickt wird (außerhalb Europas jedoch nur, wenn es per Luftpost zugeschickt wird).

Die schriftlichen Stimmen sind an den Vorstand zu richten. Sie müssen spätestens 23 Tage nach Zustellung (wie oben beschrieben) der schriftlichen Abstimmungsunterlagen beim Vorstand eingegangen sein.

Die Auszählung der Stimmen geschieht durch den Vorstand und zusätzlich durch ein vom Beirat ernanntes Mitglied. Das Abstimmungsergebnis muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 10 Online-Abstimmung

Im Falle einer Online-Abstimmung wird direkt abgestimmt.

Das Abstimmungsergebnis muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 11 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Ergänzende Regelung

Bei Angelegenheiten, für die diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 9.10.2022 in Kraft.